

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

35. Jahrgang, Nr. 48, 04.08.2014

**Ordnung für das Auslandsstudiensemester (AuslandsO)
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 31. Juli 2014

**Ordnung für das Auslandsstudiensemester (AuslandsO)
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 31. Juli 2014

Aufgrund

- des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), in Verbindung mit
- § 21 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 46 vom 04.08.2014), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziel des Auslandsstudiensemesters.....	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	2
§ 4 Zulassung und Betreuung	2
§ 5 Zeitpunkt und Umfang	2
§ 6 Beauftragte bzw. Auftraggeber für das Auslandsstudiensemester.....	3
§ 7 Beschaffung des Studienplatzes im Ausland.....	3
§ 8 Learning Agreement.....	3
§ 9 Auslandsstudienbericht.....	3
§ 10 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters	4
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	4

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Auslandsstudiensemester im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt ergänzend zu den jeweils gültigen Fassungen der Bachelorprüfungsordnung und des Modulhandbuchs des Studiengangs Architektur die Durchführung des Auslandsstudiensemesters.

§ 2

Ziel des Auslandsstudiensemesters

Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen. Durch das Auslandsstudiensemester sind die Studierenden insbesondere dazu in der Lage, die an der Hochschule gelernten Fähigkeiten und Techniken vor dem Hintergrund fremder Arbeits-, Organisations- und Kulturzusammenhänge anzuwenden und kritisch zu reflektieren sowie neue Lehr- und Lernmethoden zu erfahren.

§ 3

Rechtsstellung der Studierenden

Während des Auslandsstudiensemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Dortmund mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Die Stellung des Studierenden an der gewählten Auslandshochschule unterliegt den dortigen Bestimmungen.

§ 4

Zulassung und Betreuung

- (1) Studierende werden auf Antrag zum Auslandsstudiensemester zugelassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß **Anlage 1** der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur erfüllen.
- (2) Die Studierenden beantragen zu Beginn des dem Auslandsstudiensemester vorhergehenden Fachsemesters schriftlich die Zulassung zum Auslandsstudiensemester. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Zeitpunkt und Umfang

- (1) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im fünften Fachsemester abgeleistet.
- (2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer sowie der Studienumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Fachhochschule Dortmund geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiensemesters zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 12 Wochen umfassen.

§ 6

Beauftragte bzw. Beauftragter für das Auslandsstudiensemester

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt eine hauptamtlich Lehrende oder einen hauptamtlich Lehrenden, die oder der dem Fachbereich angehört, mit der allgemeinen Organisation des Auslandsstudiensemesters. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - der Abschluss der Learning Agreements mit den Studierenden (§ 8),
 - die Überprüfung und Anerkennung der Auslandsstudienberichte (§ 9),
 - die Anerkennung des Auslandsstudiensemesters der Studierenden (§ 10).

- (2) Die oder der Fachbereichsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch das Fachbereichssekretariat unterstützt.

§ 7

Beschaffung des Studienplatzes im Ausland

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um einen geeigneten Auslandsstudienplatz zu bemühen.
- (2) Der Fachbereichsbeauftragte und das International Office der Fachhochschule Dortmund unterstützen die Studierenden bei Fragestellungen im Hinblick auf die Suche nach einem geeigneten Auslandsstudienplatz sowie der Organisation des Auslandsstudiensemesters.
- (3) Bei Auslandsstudienaufenthalten an europäischen Partnerhochschulen mit einer Mobilitätsförderung im Rahmen des EU-Programms ERASMUS gelten sowohl für den Abschluss von Learning Agreements als auch die Fertigung von Erfahrungsberichten besondere Bedingungen. Informationen dazu sind erhältlich im International Office der FH Dortmund.

§ 8

Learning Agreement

- (1) Rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließen die Fachhochschule Dortmund (Fachbereichsbeauftragte bzw. Fachbereichsbeauftragter) und die Studierenden ein Learning Agreement ab. Der Fachbereichsbeauftragte prüft die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Auslandsstudienplatzes und dessen inhaltliche Ausgestaltung.
- (2) Das Learning Agreement legt verbindlich die während des Auslandsstudiums an der gewählten Hochschule zu studierenden Fächer und zu absolvierenden Prüfungen fest. Gegenstand des Learning Agreements können alle Architektur-Fächer sowie diese sinnvoll ergänzende Fächer (z.B. Länderstudium, Landesrecht) sein. Das Learning Agreement muss insgesamt Veranstaltungen im Umfang von mindestens 22 Leistungspunkten umfassen.
- (3) Die Studierenden müssen jede Abweichung vom Learning Agreement der oder dem Fachbereichsbeauftragten anzeigen und genehmigen lassen.
- (4) Den Studierenden wird empfohlen, vor Beginn des Auslandsstudienaufenthaltes auf dem Learning Agreement auch die Bestätigung der jeweils aufnehmenden ausländischen Hochschule für die gewünschten Fächer einzuholen.

§ 9

Auslandsstudienbericht

- (1) Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Auslandsstudiensemesters bei der oder dem Fachbereichsbeauftragten einen Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester einreichen.
- (2) Bei Ablehnung des Berichts aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht kann die oder der Studierende einmal einen überarbeiteten Bericht nachreichen.
- (3) Der Auslandsstudienbericht kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 10**Anerkennung des Auslandsstudiensemesters**

- (1) Das Auslandsstudiensemester wird von der oder dem Fachbereichsbeauftragten mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein bestandenes Auslandsstudiensemester führt zur Vergabe von 22 Leistungspunkten.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement vereinbarten Studienfächer durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) als bestanden nachgewiesen wurden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester gemäß § 9 vorliegt.
- (3) In Ausnahmefällen, in denen die Studierenden die im Learning Agreement festgelegten 22 ECTS nicht vollständig, jedoch mindestens 14 ECTS erlangt haben, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 8 ECTS an der Fachhochschule Dortmund besucht werden. Die Festlegung geeigneter Veranstaltungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Diese Veranstaltungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen damit nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (4) Wird das Auslandsstudiensemester nicht mit „bestanden“ bewertet, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 11**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung über das Auslandsstudiensemester tritt am 1. September 2014 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium im ersten oder in einem höheren Fachsemester im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 15.07.2014 sowie des Rektorats vom 29.07.2014

Dortmund, den 31. Juli 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Hachul